



Ordnung für die Jägerversammlung

Stand: 02.06.2015

Ordnung für die Jägerversammlung des Labradorclub Deutschland e.V.

§ 1 Aufgabe

Die Jägerordnung dient dazu, die Aufgaben der Jägerversammlung gemäß den Vorgaben in der Satzung festzulegen und ihren Ablauf zu regeln, § 40 Absatz 2 der Satzung des LCD. Hierzu gehört, unter konsequenter Beachtung der Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit, den Labrador Retriever als hervorragenden Jagdbegleiter sowohl innerhalb des Vereins als auch in der Öffentlichkeit darzustellen.

§ 2 Die Jägerversammlung

1. **Zusammensetzung:** Alle Mitglieder des LCD, die einen gültigen Jagdschein gelöst haben und in der Geschäftsstelle des LCD als Jäger registriert sind, bilden die LCD-Jägerversammlung, § 40 Absatz 1 der Satzung. Ist ein Teilnehmer zum Zeitpunkt der Versammlung noch nicht registriert, hat er sich zur Registrierung vor der Versammlung unter Vorlage seines gültigen Jagdscheins bei der Einlasskontrolle bzw. bei dem Versammlungsleiter zu melden.
2. **Anwesenheits- und Stimmrecht:** Alle jagdlich interessierten Mitglieder des LCD und ihre Gäste dürfen an der Jägerversammlung teilnehmen. Das Stimmrecht haben jedoch nur die Mitglieder, die gem. § 2 Ziff. 1 als Jäger registriert sind.
3. **Aufgabe:** Die Jägerversammlung unterstützt den Verein und seinen Vorstand in Fragen der jagdlichen Ausbildung und Prüfung von Labrador Retrievern. Ferner in Fragen des labrador-typischen Jagdeinsatzes. Hierzu sollen die jagdlich interessierten Mitglieder u.a. auch über neueste jagdkynologische Entwicklungen und aktuelle Entscheidungen und Bestrebungen innerhalb des JGHV und seiner Mitgliedsvereine unterrichtet werden. Ferner über Empfehlungen und Anregungen aus Verbandsrichtersymposien und aus anderen Fachgremien.
4. **Ziel:** Ziel der Jägerversammlung ist es, nach ausführlicher Beratung zur Aktualisierung, Anpassung oder Verbesserung der jagdlichen Prüfungsordnungen des LCD beschlussfähige Vorlagen für die Mitgliederversammlung zu erarbeiten. Ferner, im Interesse einer tierschutzgerechten Hundeausbildung und waidgerechten Jagd, Verbandsrichter, Hundeführer, Jäger und jagdlich interessierte Mitglieder in allen jagdkynologisch relevanten Fragen weiterzubilden und auf einem aktuellen Wissensstand zu halten.

§ 3 Einladung zur Jägerversammlung

1. Die Einladung zur Jägerversammlung obliegt dem Ressortleiter Jagd.
2. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in der Clubzeitung und auf der Homepage des LCD unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung.

§ 4 Anträge an die Jägerversammlung

1. Für Anträge gilt § 40 Absätze 4 und 5 der Satzung des LCD.
2. Über ihre Zulassung entscheidet der Ressortleiter Jagd. Verweigert der Ressortleiter die Zulassung, entscheidet auf Antrag des Antragstellers der Vorstand. Dessen Entscheidung ist für die anstehende Jägerversammlung bindend. Die satzungsmäßigen Mitgliederrechte des Antragstellers bleiben in Bezug auf sein Antragsrecht für die Mitgliederversammlung unberührt.
3. Anträge auf Änderung einer jagdlichen Prüfungsordnung sollen so frühzeitig gestellt werden, dass ihre Vorberatung im Rahmen einer Vorstandssitzung und eines Verbandsrichtersymposiums möglich ist.
4. Dasselbe gilt für Anträge, welche allgemein die Art und Weise des Richtens oder die Auslegung von Prüfungsordnungen betreffen. Auch hier sollte zumindest eine Vorberatung im Rahmen eines Verbandsrichtersymposiums zuvor möglich sein.
5. Anträge in Bezug auf einzelne bereits erfolgte Prüfungen sind unzulässig. Ebenso Kritik an einzelnen Richterentscheidungen. Prüfungsteilnehmer bleiben auf die zur Prüfungsordnung gehörende Einspruchsordnung und den dort geregelten Rechtsweg verwiesen.
6. Über gleichwohl zugelassene Anträge entscheidet auf Antrag des betroffenen Verbandsrichters der Vorstand.
7. Jeder Antragsteller hat das Recht, seinen nach Absatz 2 zugelassenen Antrag in der Jägerversammlung vorzustellen. Liegt eine Stellungnahme des Vorstandes oder eines Verbandsrichtersymposiums vor oder hat sich zuvor ein Dachverband, dem der LCD angehört, hierzu geäußert, sind diese Stellungnahmen vor der allgemeinen Aussprache zu verlesen.

§ 5 Leitung der Jägerversammlung

1. Die Leitung der Jägerversammlung obliegt dem Ressortleiter Jagd.
2. Er kann in Einzelfragen die Leitung für die Dauer ihrer Erörterung auf den Antragsteller oder auf eine sonstige fachkundige Person übertragen. Er soll sie übertragen, wenn seine Amtsführung in der Diskussion steht.
3. Das Hausrecht übt entweder der Versammlungsleiter allein, oder falls anwesend, der Versammlungsleiter mit dem/den Vertretern des gesetzlichen Vorstandes aus. Im Zweifel entscheidet der gesetzliche Vereinsvorstand.

§ 6 Beschlussfassung und Protokollierung

1. Beschlussfassung und Protokollierung richten sich gemäß § 40 Abs. 6 der Satzung nach den Bestimmungen für die Mitgliederversammlung, § 24 Absätze 1 - 4 und § 25 der Satzung LCD.
2. Protokollführer kann jedes auf der Versammlung anwesende Mitglied des LCD sein.
3. Sollten Beschlussfassung und Protokollierung für die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Ordnung geregelt werden, gilt diese im Interesse eines einheitlichen Verfahrens auch für die Jägerversammlung.
4. Protokolle über die Jägerversammlung sind umgehend schriftlich abzufassen und dem Vorstand zuzuleiten.

§ 7 Ausführung und Umsetzung der auf der Jägerversammlung gefassten Beschlüsse

1. Dem Ressortleiter Jagd obliegt die Ausführung und Umsetzung der auf der Jägerversammlung gefassten Beschlüsse. Ihre Beachtung hat er zu überwachen und durchzusetzen.
2. Die mit der erforderlichen Mehrheit zustande gekommenen Beschlussvorlagen sind von dem Ressortleiter Jagd rechtzeitig als Anträge aus der Jägerversammlung an die Mitgliederversammlung zur Tagesordnung für die nächste Mitglieder-versammlung anzumelden und dort von dem Ressortleiter Jagd vorzustellen.
Die in der Satzung verankerten Rechte eines LCD-Mitgliedes in der Mitgliederversammlung werden hierdurch nicht berührt.

§ 8 Wahrung der deutschen Waidgerechtigkeit

In und außerhalb der Jägerversammlung ist am Tagungsort auf die Beachtung der deutschen Waidgerechtigkeit und auf die Wahrung des jagdlichen Brauchtums als jagdliches Kulturgut zu achten. Auch außerhalb des eigentlichen Jagdbetriebes und der Jagdausübung im engeren Sinne von § 1 Abs. 4 BJagdG gehören hierzu u.a. der Respekt gegenüber dem Mitjäger und den jagdlich interessierten Mitgliedern sowie der sich auch in der Sprache zu zeigende Respekt vor dem Jagdhund und die Achtung vor dem Wild als dem Menschen nahestehendes Geschöpf.

§ 9 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Satzung des LCD sowie die Bestimmungen des JGHV und des VDH, soweit die Mitglieder diesen nicht bereits über die Satzung unterworfen sind.